

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Handelsname	: Afwas Pro
UFI	: GC84-FJ8X-260H-R12T
Dieses Produkt ist in folgenden Ländern gemeldet	: Bulgarien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Litauen, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Schweden
Dieses Produkt wird in den folgenden Mengen hergestellt	: 1l
Produktcode	: 273794
Produktart	: Detergens
Produktgruppe	: Reinigungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt	
Hauptverwendungskategorie	: Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch	: Weit verbreitete Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gegebenen bezieht sich auf das Produkt und auf der Annahme, in Abschnitt 1.1 erwähnt, dass das Produkt in der Art und Weise verwendet werden, und für die Zwecke vom Hersteller angegeben.
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	: Handgeschirrspülmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin. CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG. Hindenburgdamm 30 12203.	+49 (0) 30 19240
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale. Stubenring 6 1010 Wien.	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

GHS05

Signalwort (CLP)	: Gefahr.
Enthält	: Sodium laurylether (2 EO) sulphate; Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts
Gefahrenhinweise (CLP)	: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen. P305+P351+P338+P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Arzt anrufen.
EUH Sätze	: EUH208 - Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Kindergesicherter Verschluss	: Nicht anwendbar
Tastbarer Gefahrenhinweis	: Nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$ bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Sodium laurylether (2 EO) sulphate	CAS-Nr.: 68891-38-3 EG-Nr.: 500-234-8 REACH-Nr.: 01-2119488639-16	5 – 10	Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412
Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts	CAS-Nr.: 97489-15-1 REACH-Nr.: 01-2119489924-20	1 – 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412
Amides, C8-18 (even numbered) and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl)	CAS-Nr.: 68155-07-7 EG-Nr.: 931-329-6 REACH-Nr.: 01-2119490100-53	1 – 5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 2, H411
Citronensäure Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 77-92-9 EG-Nr.: 201-069-1 EG Index-Nr.: 607-750-00-3 REACH-Nr.: 01-2119457026-42	0,1 – 1	Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335
1,2,3-Propanetriol(glycerin) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5 REACH-Nr.: 01-2119471987-18	0,1 – 1	Nicht eingestuft
Sodium benzoate Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 532-32-1 EG-Nr.: 208-534-8 REACH-Nr.: 01-2119460683-35	< 0,01	Eye Irrit. 2, H319

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT)	CAS-Nr.: 2682-20-4 EG-Nr.: 220-239-6 EG Index-Nr.: 613-326-00-9 REACH-Nr.: 01-2120764690-50	< 0,01	Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 EUH071

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
Sodium lauryl ether (2 EO) sulphate	CAS-Nr.: 68891-38-3 EG-Nr.: 500-234-8 REACH-Nr.: 01-2119488639-16	(5 ≤ C < 10) Eye Irrit. 2; H319 (10 ≤ C < 100) Eye Dam. 1; H318
Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts	CAS-Nr.: 97489-15-1 REACH-Nr.: 01-2119489924-20	(10 < C ≤ 15) Eye Irrit. 2; H319 (10 < C < 100) Skin Irrit. 2; H315 (15 < C < 100) Eye Dam. 1; H318 (60 < C < 100) Acute Tox. 4 (Oral); H302
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	CAS-Nr.: 2682-20-4 EG-Nr.: 220-239-6 EG Index-Nr.: 613-326-00-9 REACH-Nr.: 01-2120764690-50	(0,0015 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A; H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
-----------------------	--

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Lagertemperatur : 10 – 30 °C
Lager : In einem sauberen, trockenen und feuerbeständigen Bereich aufbewahren. Für ein geeignetes Belüftungssystem sorgen.
Besondere Vorschriften für die Verpackung : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die Verwendungshinweise sorgfältig lesen und beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Citronensäure (77-92-9)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Zitronensäure
--------------------	---------------

Citronensäure (77-92-9)	
AGW (OEL TWA)	2 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
1,2,3-Propanetriol(glycerin) (56-81-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Glycerin
AGW (OEL TWA)	200 mg/m³ (E)
AGW (OEL C)	100 mg/m³
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Sodium benzoate (532-32-1)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Natriumbenzoat (als Benzoat)
AGW (OEL TWA)	10 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; H - hautresorptiv
Rechtlicher Bezug	TRGS900
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Methyl-2,3-di-hydroisothiazol-3-on
MAK (OEL TWA)	0,05 mg/m³
Anmerkung	Sh
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 339/2025

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen (EN ISO16321 CH)

Augenschutz			
Typ	Einsatzbereich	Kennzeichnungen	Norm
Sicherheitsbrille	Schutz gegen flüssige Partikel	mit Seitenschutz	EN ISO 16321 CH

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: langärmelige Arbeitskleidung (EN 14605)

Haut- und Körperschutz	
Typ	Norm
Tyvek® Kittel/Anzüge	EN 14605

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	2 (> 30 Minuten)	0,4	2 (< 1.5)	EN 374-2

Atemschutz

Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Die Verwendungshinweise sorgfältig lesen und beachten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Grün.
Aussehen	: Klar.
Geruch	: Parfümiert.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht zutreffend, unter normalen Bedingungen ist dieses Produkt eine Flüssigkeit.
Gefrierpunkt	: $\approx -5\text{ °C}$
Siedepunkt	: $\approx 130\text{ °C}$
Entzündbarkeit	: Nicht entzündlich
Untere Explosionsgrenze	: Gilt nicht für das Produkt im Lieferzustand
Obere Explosionsgrenze	: Gilt nicht für das Produkt im Lieferzustand
Flammpunkt	: Nicht anwendbar (wasserhaltiges, nicht brennbares Produkt)
Zündtemperatur	: > 200 °C Daten aus Sachverständigengutachten

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zersetzungstemperatur	: Keine Zersetzung bei normaler Lagerung
pH-Wert	: 7
Konzentration der pH-Lösung	: 100 %
Viskosität, kinematisch	: 2439,024 mm ² /s
Viskosität, dynamisch	: 2500 mPa·s
Löslichkeit	: vollkommen löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: nicht definiert
Dampfdruck bei 50°C	: nicht definiert
Dichte	: 1,025 g/cm ³
Relative Dichte	: nicht definiert
Relative Dampfdichte bei 20°C	: > 1 Daten aus Sachverständigengutachten
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sodium laurylether (2 EO) sulphate (68891-38-3)

LD50 oral	4100 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal	> 2000 mg/kg Körpergewicht

Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts (97489-15-1)

LD50 oral	> 500 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal	> 2000 mg/kg Körpergewicht

Amides, C8-18 (even numbered) and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl) (68155-07-7)

LD50 oral	> 2000 mg/kg Körpergewicht
-----------	----------------------------

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Amides, C8-18 (even numbered) and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl) (68155-07-7)	
LD50 dermal	> 2000 mg/kg Körpergewicht
Citronensäure (77-92-9)	
LD50 oral	5400 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity), 95% CL: 4500 - 6400
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
LD50 dermal	> 2000 mg/kg Körpergewicht
1,2,3-Propanetriol(glycerin) (56-81-5)	
LD50 oral	25000 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal	> 18700 mg/kg Körpergewicht
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	50100 mg/l
Sodium benzoate (532-32-1)	
LD50 (oral, Ratte)	3450 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, 95% CL: 3150 - 3740
LD50 oral	2100 mg/kg Körpergewicht
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 inhalativ - Ratte	> 12,2 mg/l air
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 7
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: 7
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Citronensäure (77-92-9)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sodium laurylether (2 EO) sulphate (68891-38-3)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	> 225 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents)
Citronensäure (77-92-9)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	8000 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	4000 mg/kg Körpergewicht
Sodium benzoate (532-32-1)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	> 2500 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit, Guideline: EPA OPP 82-2 (Repeated Dose Dermal Toxicity -21/28 Days)
NOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	≤ 0,025 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 412 (Subacute Inhalation Toxicity: 28-Day Study)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Afwas Pro

Viskosität, kinematisch	2439,024 mm²/s
-------------------------	----------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sodium laurylether (2 EO) sulphate (68891-38-3)

LC50 - Fisch [1]	7,1 mg/l Test organisms (species): Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio)
EC50 - Krebstiere [1]	7,2 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna
EC50 72h - Alge [1]	27 mg/l Test organisms (species): Desmodesmus subspicatus (previous name: Scenedesmus subspicatus)
NOEC (chronisch)	0,27 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '21 d'
NOEC chronisch Fische	0,14 mg/l Test organisms (species): Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri) Duration: '28 d'

Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts (97489-15-1)

LC50 - Fisch [1]	> 1 mg/l
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	9,81 mg/l waterflea
EC50 - Andere Wasserorganismen [2]	> 61 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	> 61 mg/l OECD 201
NOEC chronisch Fische	0,85 mg/l OECD 204
NOEC chronisch Krustentier	0,36 mg/l OECD 202
NOEC chronisch Algen	600 mg/l DIN 38412 T.8

Amides, C8-18 (even numbered) and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl) (68155-07-7)

LC50 - Fisch [1]	2,4 mg/l
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	3,2 mg/l waterflea
EC50 - Andere Wasserorganismen [2]	18,6 mg/l

Citronensäure (77-92-9)

LC50 - Fisch [1]	1516 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	120 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	640 mg/l

1,2,3-Propanetriol(glycerin) (56-81-5)

LC50 - Fisch [1]	54000 mg/l Test organisms (species): Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri)
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 10000 mg/l waterflea

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sodium benzoate (532-32-1)	
LC50 - Fisch [1]	484 mg/l Test organisms (species): Pimephales promelas
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 100 mg/l waterflea
EC50 72h - Alge [1]	> 30,5 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
NOEC chronisch Fische	10 mg/l Test organisms (species): Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio) Duration: '144 h'

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Afwas Pro	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das (die) in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt (erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Sodium laurylether (2 EO) sulphate (68891-38-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts (97489-15-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2,065 mg/g
Biologischer Abbau	96,2 % OESO 303A

Amides, C8-18 (even numbered) and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl) (68155-07-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar

Citronensäure (77-92-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,42 g O ₂ /g Stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	0,728 g O ₂ /g Stoff
ThSB	0,686 g O ₂ /g Stoff
BSB (% des ThSB)	0,89 % TOD

1,2,3-Propanetriol(glycerin) (56-81-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

Sodium benzoate (532-32-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Sodium laurylether (2 EO) sulphate (68891-38-3)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,3
Amides, C8-18 (even numbered) and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl) (68155-07-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,1

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Citronensäure (77-92-9)	
BKF - Andere Wasserorganismen [1]	3,2
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1,72
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	< 4
1,2,3-Propanetriol(glycerin) (56-81-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1,76
Sodium benzoate (532-32-1)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-2,27

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Leere, gereinigte Behälter können unter Beachtung der lokalen behördlichen Vorschriften deponiert werden. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
Ökologische Angaben zu Abfällen	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)	: 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

Detergenzien-Verordnung (EG 648/2004)

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Komponente	%
anionische Tenside	5-15%
nichtionische Tenside, amphotere Tenside	<5%

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sodium Benzoate	
Methylisothiazolinone	
Benzisothiazolinone	
Duftstoffe	

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EG) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
	Überarbeitungsdatum	Geändert
	Dieses Produkt wird in den folgenden Mengen hergestellt	Hinzugefügt
	Dieses Produkt ist in folgenden Ländern gemeldet	Hinzugefügt
	Ersetzt	Geändert
1.1	UFI on SDS 1.1	Geändert
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert
2.1	Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen	Geändert
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert
2.2	Gefahrenpiktogramme (CLP)	Geändert
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert
2.2	Signalwort (CLP)	Geändert
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert
9	Siedepunkt	Geändert
9	Schmelzpunkt	Geändert
9	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Geändert
9	Konzentration der Lösung bei der pH-Messung	Hinzugefügt
9	Flammpunkt	Hinzugefügt

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
9	Farbe	Geändert
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK)	Hinzugefügt
15.1	Lagerklasse (LGK)	Hinzugefügt
15.1	Beschäftigungsbeschränkungen	Hinzugefügt
16	Abkürzungen und Akronyme	Geändert

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

Abkürzungen und Akronyme:	
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
EINECS	Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe
EAK	Europäischer Abfallkatalog
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
STEL	Short-term exposure limit
TLV	Expositionsgrenzwert
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Sonstige Angaben	: Keine. HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 2 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

Afwas Pro

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden

Die Einstufung entspricht : ATP 12

SDB

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.